



LICHTBERGSCHULE

- Gesamtschule -
Eiterfeld

Lichtbergschule · Schulstraße 20 · 36132 Eiterfeld

An die Erziehungsberechtigten der
Schülerinnen und Schüler aller Klassen
der Lichtbergschule

Eiterfeld, 17. März 2021

Tel.: 06672 / 86907-100

Fax: 06672 / 86907-109

E-Mail: poststelle.9225@schule.landkreis-fulda.de

Verlassen des Schulgeländes

Sehr geehrte Eltern,

mit diesem Schreiben wende ich mich an Sie, um noch einmal über die rechtlichen Grundlagen zum Verlassen des Schulgeländes zu informieren. Dies erscheint vor dem Hintergrund vermehrter Rückfragen, aber auch zahlreicher Regelverstöße dringend geboten zu sein.

Lassen Sie mich mit einem Verweis auf das hessische Schulrecht beginnen: In §12 der Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler vom 11. Dezember 2013, zuletzt geändert am 18. Juni 2020 heißt es: „Schülerinnen und Schülern, die noch nicht volljährig sind, ist das Verlassen des Schulgeländes in Pausen oder Zwischenstunden grundsätzlich nicht gestattet. Im Einzelfall kann die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer dem Verlassen des Schulgeländes durch minderjährige Schülerinnen oder Schüler schriftlich zustimmen, wenn die Eltern es unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Die Zustimmung kann sich auch auf regelmäßig wiederkehrende Gründe zum Verlassen des Schulgeländes beziehen. Sie kann jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen geboten erscheint und andere wichtige Gründe nicht entgegenstehen. Die Zustimmung und ihr Widerruf sind zur Schülerakte zu nehmen.“

Sollten Sie im unmittelbaren Umfeld der Schule wohnen, besteht also die Möglichkeit, dass Ihre Tochter/Ihr Sohn zum Mittagessen nach Hause kommt, wenn hiernach noch Nachmittagsunterricht, Förderunterricht oder eine Arbeitsgemeinschaft stattfinden. Wir wollen solche Erlaubnisse zum Verlassen des Schulgeländes auf diesen einen Ausnahmefall reduzieren.

Häufig ersuchen Schülerinnen oder Schüler bzw. deren Eltern um die Erlaubnis, das Schulgelände zu verlassen, um im umliegenden Einzelhandel etwas zu essen zu kaufen. Dies ist in unseren Augen nicht erforderlich, denn unsere Schule verfügt über eine Cafeteria, die neben warmen Gerichten auch belegte Brötchen, Kuchen etc. anbietet und sich sehr an den individuellen Wünschen der Schülerinnen und Schüler orientiert.

Uns ist bewusst, dass der Besuch der Cafeteria immer mit Kosten verbunden ist, die beim Besuch umliegender Einzelhändler jedoch kaum geringer ausfallen. Im Zweifel helfen an Tagen, an denen Nachmittagsunterricht, Förderunterrichte oder Arbeitsgemeinschaften stattfinden, auch die klassischen Pausenbrote und etwas Obst – beides kann von zu Hause mitgebracht werden.

Sollten Sie Ihrer Tochter/Ihrem Sohn einen Antrag mitgeben wollen, bedenken Sie bitte immer folgende Konsequenzen: Schülerinnen und Schüler unterliegen in der Schule neben der Aufsichtspflicht stets einem gesetzlichen Unfallschutz. Der Unfallschutz gilt nur für den Schulweg, die Pflicht der Lehrkräfte zur Aufsicht erlischt.

Die nachfolgenden Regelungen gelten ab dem 19. April 2021. Etwaige Erlaubnisse, das Schulgelände zu verlassen, verlieren dann ihre Gültigkeit und bedürfen einer neuerlichen Beantragung bei der Klassenleitung:

1. Soll Ihre Tochter/Ihr Sohn zu Hause ein Mittagessen einnehmen, stellen Sie bitte einen schriftlichen Antrag bei der Klassenleitung. Dieser Antrag muss neben einer knappen Begründung zwingend das entsprechende Datum für Ihren Antrag sowie Ihre Unterschrift enthalten. Ihr Antrag wird durch die Klassenleitung abgezeichnet und in Kopie zur Schülerakte genommen. Beachten Sie bitte eine frühzeitige Beantragung – der Antragstag selbst erscheint häufig ungeeignet, weil die Klassenleitungen nicht stets in der Schule verfügbar sein könnten.
2. Anträge zum Verlassen des Schulgeländes für den Besuch umliegender Einzelhandelsgeschäfte werden von den Klassenleitungen nicht genehmigt.

Schülerinnen und Schüler, die ohne genehmigten Antrag das Schulgelände verlassen, verstoßen gegen die Schulordnung. Dieser Verstoß zieht disziplinarische Konsequenzen nach sich, entweder in Form pädagogischer Maßnahmen oder als Ordnungsmaßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Pießnack, Direktor

Schulleiter